



# Satzung des DiakonieZentrums Pirmasens

Auf Grund des § 6 der Satzung des Protestantischen Waisenhauses vom 01. Februar 1996 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 17. Mai 2004 folgende Neufassung der Satzung beschlossen. Die Neufassung wurde durch Schreiben des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 14. Juni 2004, Az.: 01-60.1/3, genehmigt.

In seiner Sitzung am 03. Dezember 2007 beschloss der Verwaltungsrat des DiakonieZentrums Pirmasens eine mit Schreiben vom 17. Januar 2008 des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) genehmigte Änderung.

In seiner Sitzung am 08. Juni 2009 beschloss der Verwaltungsrat des DiakonieZentrums Pirmasens eine mit Schreiben vom 28. August 2009 des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) genehmigte Änderung.

In seiner Sitzung am 17. Juni 2019 beschloss der Verwaltungsrat des DiakonieZentrums Pirmasens eine mit Schreiben vom 07. August 2019 des Landeskirchenrats der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) genehmigte Änderung.



## Präambel

Das DiakonieZentrum Pirmasens (Protestantisches Waisenhaus) lässt sich zurückführen auf das am 01.05.1853 in Pirmasens gegründete „Protestantische Armenkinder-Waisenhaus für die Stadt und den Bezirk Pirmasens“, das sich im Eigentum des protestantischen „St. Johannis-Zweigvereins, Pirmasens“ befand (§ 1 der Satzung gedruckt bei Friedrich Philipp Deils Witwe, 1866).

Dieser „St. Johannis-Zweigverein“ als ursprünglicher Rechtsträger des „Protestantischen Waisenhauses Pirmasens“ besaß auf Grund seiner Zugehörigkeit zum „St. Johannis-Verein für freiwillige Armenpflege in Bayern“ die Rechte einer öffentlichen Korporation (Bek. Des Königs Ludwig II. von Bayern vom 29.04.1886 in: Weber, Neue Gesetze und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern, 17. Bd. 1893, S. 716).

Schon bald nach seiner Gründung verselbstständigte sich der ursprüngliche Vereinszweck, der in der Betreuung eines Waisenhauses „zur Aufnahme und religiösen Erziehung unbemittelter, verwaister oder verwaarloster Kinder“ bestand (§ 2 der Satzung vom 10.09.1897) dahingehend, dass der „St. Johannis-Zweigverein Pirmasens“ seine eigene Rechtspersönlichkeit verlor und im „Protestantischen Waisenhaus Pirmasens“ aufging. Die damit verbundene Übernahme der Rechte öffentlicher Korporationen führte dazu, dass das „Prot. Waisenhaus“ in der Folgezeit als Einrichtung des öffentlichen Rechts anerkannt wurde, die allerdings infolge mangelnden Mitgliederbestandes nicht als Körperschaft, vielmehr als DiakonieZentrum des öffentlichen Rechts angesehen wurde, deren Aufsicht dem Protestantischen Landeskirchenrat obliegt (Schreiben der Bezirksregierung der Pfalz vom 19.10.1956, Az.: 101-760/50 und vom 03.06.1958, Az.: 100 Tgb.Nr. 688/58).

Mit Wirkung vom 16.08.1993 änderte das „Prot. Waisenhaus Pirmasens“ seinen Namen in „DiakonieZentrum Pirmasens (Prot. Waisenhaus)“. Wegen der Vielzahl anderer weiterer kirchlicher und karitativer Zwecke, die das DiakonieZentrum Pirmasens heute verfolgt, wird der Zusatz „Prot. Waisenhaus“ als zu eng empfunden und soll dem Namen „DiakonieZentrum Pirmasens“ zukünftig nicht mehr beigefügt werden.



## § 1

### Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Einrichtung führt den Namen „DiakonieZentrum Pirmasens“, nachfolgend „DiakonieZentrum“ genannt.
- (2) Das DiakonieZentrum ist eine kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Pirmasens.
- (3) Das DiakonieZentrum gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) an.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- (1) Zweck des DiakonieZentrums ist vornehmlich die Förderung der Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie die Unterstützung Hilfsbedürftiger auf der Grundlage des Evangeliums. Mit diesem Dienst beteiligt sich das DiakonieZentrum an der Diakonie der Kirche und erfüllt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Nach Abzug der zur Erhaltung des Vermögens benötigten Mittel werden alle Einnahmen zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Mittel des DiakonieZentrums können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DiakonieZentrums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



### **§ 3 Vermögen**

- (1) Das Vermögen des DiakonieZentrums besteht aus:
  - a. bebauten und unbebauten Grundstücken,
  - b. beweglichen und unbeweglichen Sachen,
  - c. Kapitalvermögen.
- (2) Dieses Vermögen ist in seinem Wertbestand ungeschmälert zu erhalten.  
Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung von Aufgaben oder der Steigerung der Leistungsfähigkeit des DiakonieZentrums dienlich sind.
- (3) Das Vermögen des DiakonieZentrums ist in einer Vermögensübersicht zu erfassen und so fortzuschreiben, dass sein Bestand jederzeit ersichtlich ist.

### **§ 4 Organe**

- (1) Organe des DiakonieZentrums sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen zu mindestens zwei Dritteln der Evangelischen Kirche und im Übrigen einer sonstigen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Die Mitglieder des Vorstandes müssen insgesamt der Evangelischen Kirche angehören.
- (3) Den Mitgliedern der Organe dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln des DiakonieZentrums zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (4) Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten. Das DiakonieZentrum schließt für diese Organmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.



## § 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens elf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat müssen angehören:
- a. eine Vertreterin/ ein Vertreter der Landeskirche, welche/ welcher vom Landeskirchenrat entsandt wird,
  - b. eine Vertreterin/ einen Vertreter des Kirchenbezirkes Pirmasens, welche/ welcher vom Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Verwaltungsrat entsandt wird,
  - c. die Dekanin/ der Dekan des Kirchenbezirks Pirmasens, Kraft ihres/seines Amtes.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sollen möglichst im betriebswirtschaftlichen und/oder im diakonischen Bereich sachkundig sein. Sie sollen möglichst im Kirchenbezirk Pirmasens ihren Wohnsitz haben. Wählbar sind die Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres. Beschäftigte des DiakonieZentrums, seiner Gesellschaften und Kooperationspartner sind von der Wahl zum Verwaltungsrat ausgeschlossen. Die Möglichkeit von Interessenkonflikten ist dem Verwaltungsrat unverzüglich offen zu legen. An die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen keine Kredite vergeben werden.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet außer im Todesfall
- a. durch Rücktritt, der jederzeit dem DiakonieZentrum gegenüber schriftlich erklärt werden kann,
  - b. aus wichtigem Grund durch Beschluss des Verwaltungsrates, wobei dem betroffenen Mitglied kein Stimmrecht zusteht, ihm zuvor jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist,
  - c. nach Ablauf von sechs Jahren seit der Bestellung. Dies gilt nicht für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a) und b). Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das turnusgemäß ausscheidende Mitglied im Amt.
  - d. für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a. – c. mit Ausscheiden aus ihrem Amt bzw. Verlust der Funktion oder durch Abberufung durch das entsendende Gremium.
- (3) Scheiden Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig aus oder endet ihre Amtszeit, wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Nachfolgerinnen/ Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.



- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter für jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Diesen obliegt die Leitung des Verwaltungsrats. Gegenüber Vorstandsmitgliedern vertreten sie das DiakonieZentrum gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Verwaltungsrat kann, auch für einen befristeten Zeitraum, aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse wählen, die jeweils aus mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern mit Kenntnissen im theologischen, fachlichen und / oder wirtschaftlichen Bereich bestehen müssen und denen die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder deren/dessen Stellvertretung als Vorsitzende/Vorsitzender angehört. Die innere Ordnung der Ausschüsse richtet sich nach den für den Verwaltungsrat geltenden Vorschriften. Die Ausschüsse haben für den ihnen vom Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgabenbereich die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats vorzubereiten und die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsrats können den Ausschüssen nicht übertragen werden. Dem Verwaltungsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
- (6) An den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse nehmen die Vorstandsmitglieder und die Leiterinnen/Leiter der Geschäftsbereiche in der Regel mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil; bei der Beratung über deren Anstellungsverhältnis, die Entlastung des Vorstands und in besonderen Einzelfällen kann die Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (7) Der Verwaltungsrat kann besonders verdienstvolle, ehemalige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern benennen.

## § 6

### Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht und berät den Vorstand des DiakonieZentrums. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die von dem Vorstand vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird und berät über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Verwaltungsrat ist vom Vorstand laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss vom Vorstand jederzeit Auskünfte und Berichte in allen

Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften des DiakonieZentrums nehmen und Betriebsbegehungen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Verwaltungsrat sachverständige Dritte beauftragen.



(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

- a. Grundsätze für die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Mittel des DiakonieZentrums,
- b. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- c. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d. die Entlastung des Vorstandes,
- e. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers,
- f. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge des Vorstandes,
- g. die Zustimmung zu Geschäftsordnungen des Vorstandes,
- h. alle Rechtsgeschäfte des DiakonieZentrums mit dem Vorstand,
- i. Änderungen der Satzung,
- j. Errichtung oder Schließung einzelner Einrichtungen des DiakonieZentrums,
- k. die Auflösung des DiakonieZentrums,
- l. Dienstverhältnisse mit leitenden Angestellten des DiakonieZentrums,
- m. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
- n. Neubauten, Umbauten und Neuanschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens von mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall
- o. Aufnahme von Krediten und Darlehen von mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall sowie Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
- p. Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000,-- Euro bis zum jeweiligen nächstmöglichen Kündigungstermin, außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
- q. Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen, insbesondere Erwerb der Mitgliedschaft in einer juristischen Person oder von Anteilen oder Rechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
- r. Kooperationen oder Fusion mit anderen sozialen, diakonischen Trägern, z. B. der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
- s. Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder oder Arbeitnehmer, sobald diese voraussichtlich 5.000,-- Euro im Jahr übersteigen,
- t. Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, auch wenn sie im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind,
- u. Entsendung von Repräsentanten in Aufsichtsgremien anderer Organisationen.

(3) Der Verwaltungsrat soll die Wirksamkeit seiner Arbeit mindestens alle drei Jahre systematisch überprüfen und hierbei die aktuellen Grundsätze des diakonischen Corporate Governance Kodex berücksichtigen.



- (4) Über alle Informationen, die ein Verwaltungsratsmitglied während seiner Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat erhält, hat sie/ er gegenüber Nichtmitgliedern des Verwaltungsrates strengstes Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 7**

### **Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt die/ der Vorsitzende erneut eine Sitzung an.
- (2) Die/ Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein und leitet sie. Die Sitzung wird einberufen, wenn sie erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates verlangt oder der Vorstand beantragt. Die Einladungen ergehen in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden; dies gilt nicht für Wahlen gem. § 5 Abs. 4. Beschlüsse, die den Ausschluss eines Mitgliedes oder Entscheidungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben f), i), j) und r) zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, für die Auflösung des DiakonieZentrums oder eine wesentliche Änderung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung betriebenen Aktivitäten, ist eine Dreiviertelmehrheit der amtierenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Ein Verwaltungsratsmitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen, wenn er ihm, seinem Ehegatten oder nahen Verwandten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/ dem Vorsitzenden sowie von einem vom Verwaltungsrat hierfür bestimmten Mitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich in Abschrift zuzuleiten ist. Sie ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und der Aufsichtsbehörde unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des DiakonieZentrums wird entgeltlich tätig und besteht aus einem oder – der Regelfall – zwei Vorstandsmitgliedern. Bei zwei Vorstandsmitgliedern sollte er sich aus dem theologischen (Theologischer Vorstand) sowie dem kaufmännischen (Kaufmännischer Vorstand) Vorstandsmitglied zusammensetzen. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.





- (2) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus
  - a. durch Rücktritt, der dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates gegenüber schriftlich erklärt werden muss
  - b. mit Abberufung durch den Verwaltungsrat,
  - c. mit Eintritt in den Ruhestand/ Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze,
  - d. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Falle des Austritts aus der evangelischen Kirche.
  
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat sowie den weiteren Leitungskräften geregelt wird und die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
  
- (4) Den Vorstandsmitgliedern ist es ohne Zustimmung des Verwaltungsrates nicht gestattet, im Geschäftsbereich des DiakonieZentrums für ein Wettbewerbsunternehmen tätig zu sein. Dieser Ausschluss bezieht ehren-/ nebenamtliche Tätigkeiten ein.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das DiakonieZentrum nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt das DiakonieZentrum gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, erfolgt die Geschäftsführung und die Vertretung jeweils durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam, es sei denn, einem oder beiden Vorstandsmitgliedern wird durch Beschluss des Verwaltungsrates Einzelvertretungsmacht eingeräumt. Ist nur eine Person für den Vorstand bestellt, vertritt diese das DiakonieZentrum allein.
  
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des DiakonieZentrums zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ oder durch Vertrag einem Dritten übertragen sind. In wichtigen Angelegenheiten und den in dieser Satzung geregelten Zustimmungs- bzw. Entscheidungsvorbehalten hat er eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeizuführen. Ihm obliegt insbesondere:
  - a. Wahrnehmung der Geschäftsführung für alle Aufgabenbereiche,
  - b. die Erstellung des Wirtschaftsplans einschließlich strategischer Festlegungen mit Finanz- und Investitionsplanung für das jeweils kommende Geschäftsjahr,
  - c. die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht und Vorlage zur Prüfung an die/ den vom Verwaltungsrat bestellte Prüferin/ bestellten Prüfer bis zum 30. Juni des Folgejahres,



- d. mindestens halbjährliche Berichterstattung zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen zur laufenden Unterrichtung des Verwaltungsrats und Stand der Umsetzung des Wirtschaftsplans,
- e. Weiterentwicklung der Angebote und Aufgaben des DiakonieZentrums auf diakonischer Grundlage unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- f. Zukunftssicherung der satzungsgemäß vorgegebenen Aufgabenbereiche und Entwicklung von langfristigen Planungsperspektiven,
- g. Wahrnehmung der Verantwortung in verbundenen Unternehmen,
- h. Leitung der Geschäftsbereichskonferenz,
- i. die Entscheidungen über Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat oder -ausschuss zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern gravierende Risiken drohen, muss unverzüglich eine Verwaltungsratssitzung einberufen werden. In beiden Fällen sind konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.

- (3) Wenn der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder besetzt ist, besteht die gemeinsame Zuständigkeit für alle Aufgabenbereiche. Die federführende Zuständigkeit wird in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt und es besteht eine enge Informationspflicht innerhalb des Vorstandes. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (4) Der Vorstand soll die Wirksamkeit seiner Arbeit mindestens alle zwei Jahre systematisch überprüfen und hierbei die aktuellen Grundsätze des diakonischen Corporate Governance Kodex berücksichtigen.

## § 10

### Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse des DiakonieZentrums dies erfordert, bei einem mehrgliedrigen Vorstand in der Regel jedoch mindestens alle zwei Wochen auf der Grundlage eines mehrmonatlichen Sitzungsplans.
- (2) Bei einem mehrgliedrigen Vorstand ist der Vorstand beschlussfähig, solange beide Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen und soweit bei Nichteinhaltung der Verfahrensvorschriften schriftlich auf deren Einhaltung einstimmig verzichtet wird.



- (3) Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Kommt bei einem mehrgliedrigen Vorstand ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, ist die Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Bei einem mehrgliedrigen Vorstand ist die Beschlussfassung im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zulässig, wenn beide Vorstandsmitglieder sich hierbei mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und die/ der Vorsitzende des Verwaltungsrates /Ausschusses erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstands und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

## **§ 11**

### **Geschäftsbereichskonferenz**

- (1) Die Geschäftsbereichskonferenz setzt sich zusammen aus den Leitern der Geschäftsbereiche, auch von verbundenen Organisationen, und dem Vorstand. Der Vorstand kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten weitere Mitarbeiter hinzuziehen.
- (2) Auf Form und Verfahren der regelmäßig monatlich oder nach Bedarf stattfindenden Sitzungen findet § 10, abgesehen von den Beschlussquoren, analoge Anwendung.
- (3) Die Geschäftsbereichsleitungen tragen Fach- und Budgetverantwortung und werden über die Geschäftsbereichs-konferenz in die Geschäftsführung einbezogen. Der Geschäftsbereichskonferenz obliegen:
  - a. Informationsaustausch über einschlägige Beschlüsse des Verwaltungsrats und Vorstands sowie alle wesentliche Vorgänge der Geschäftsbereiche,
  - b. gemeinsame Abstimmung des Wirtschaftsplans zur Vorlage beim Verwaltungsrat einschließlich abweichender Auffassungen,
  - c. in der Regel quartalsweise Kontrolle des Wirtschaftsplans, Klärung von Änderungsbedarf,
  - d. Stellungnahme zu sonstigen, dem Verwaltungsrat zu berichtenden Entscheidungen des Vorstandes.
  - e. Vorbereitung der Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen zur laufenden Unterrichtung des Verwaltungsrats,
  - f. Stellungnahmen zu Beschlussgegenständen mit Auswirkungen auf die Budgets der Geschäftsbereiche, soweit dies bis zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat möglich ist,



- g. Meinungsbildung zur Weiterentwicklung der Angebote und Aufgaben des DiakonieZentrums,
- h. Vorbereitung von langfristigen Planungsperspektiven.

(4) Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

## **§ 12**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Haushalts- und Vermögensrechts der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), soweit Besonderheiten keine Abweichungen rechtfertigen. Für das Rechtsverhältnis der Beschäftigten des DiakonieZentrums gelten die Bestimmungen der Landeskirche in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 13**

### **Aufsicht**

Die Aufsicht über das DiakonieZentrum führt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Sie erstreckt sich insbesondere auf die

- (1) Genehmigung der festgestellten Wirtschafts- und Stellenpläne,
- (2) Prüfung des Jahresabschlusses,
- (3) Genehmigung von Satzungsänderungen,
- (4) Genehmigung der Zweckänderung oder Auflösung,
- (5) Genehmigung von Vermögensumschichtungen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
- (6) Genehmigung zur Eingehung von Verbindlichkeiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
- (7) Genehmigung der Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen, insbesondere Erwerb der Mitgliedschaft in einer juristischen Person oder von Anteilen oder Rechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft,
- (8) Genehmigung der Fusion und Kooperation mit anderen diakonischen oder sozialen Trägern der Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Familien- und Altenhilfe, soweit sie ihre Tätigkeit im diakonischen Sinne ausüben.



#### **§ 14 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des DiakonieZentrums wächst das dann vorhandene Vermögen der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Pirmasens zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten und Geltungszeitraum**

Die Satzung wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Mai 2004 aufgestellt und beschlossen. Mit Schreiben vom 14. Juni 2004, Az.: 01-60.1/3, hat der Landeskirchenrat die Neufassung der Satzung kirchenaufsichtlich genehmigt. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung am 01. Oktober 2004 tritt die Satzung des DiakonieZentrums Pirmasens (Prot. Waisenhaus) vom 01.02.1996 außer Kraft.

In seiner Sitzung am 03. Dezember 2007 beschloss der Verwaltungsrat des DiakonieZentrums Pirmasens eine mit Schreiben vom 17. Januar 2008 des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) genehmigte Änderung. In seiner Sitzung am 08. Juni 2009 beschloss der Verwaltungsrat des DiakonieZentrums Pirmasens eine mit Schreiben vom 28. August 2009 des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) genehmigte Änderung. In seiner Sitzung am 17. Juni 2019 beschloss der Verwaltungsrat des DiakonieZentrums Pirmasens eine mit Schreiben vom 07. August 2019 des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) genehmigte Änderung.